

Postfach 1, CH-9422 Staad
Telefon/Fax 071 855 35 28
E-Mail agf@bluewin.ch
Postcheckkonto 90-20176-8
www.agf-altenrhein.ch

AgF
Schutzverband Aktion gegen Fluglärm Altenrhein

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Maulbeerstrasse 9

CH-3003 Bern

Staad, 9. Dezember 2010

Stellungnahme zur Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Aktion gegen Fluglärm Altenrhein AgF vertritt seit rund 30 Jahren die Interessen der von den Auswirkungen des Flugbetriebs in Altenrhein betroffenen Bevölkerung und der Umwelt.

Die AgF ist sich bewusst, dass nicht nur die unmittelbar vom privaten Flugfeld Altenrhein ausgehenden Emissionen Mensch und Umwelt schädigen. Sie fühlt sich somit legitimiert und auch verpflichtet, zur genannten Verordnung Stellung zu beziehen.

In höchstem Masse erstaunt ist die AgF ob der Tatsache, dass die Fliegerlobby lückenlos zur Vernehmlassung eingeladen wurde, die vielen Schweizer Schutzverbände gegen den Fluglärm hingegen ausnahmslos ignoriert worden sind. Die AgF erwartet, dass diese -wie es Verfassung und Gesetz vorschreiben- künftig gleichberechtigt behandelt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den entsprechenden Beitrag in unserem Vereinsorgan FLAB, Ausgabe Herbst 2010. Dieses ist in einer Auflage von mehreren tausend Exemplaren unseren Mitgliedern sowie Interessenten und Interessentinnen in der Schweiz und in den benachbarten Vorarlberger Gemeinden zugestellt worden.

Würdigung

Wir halten uns an die Systematik des erläuternden Berichts zum Vernehmlassungsentwurf. Dieser offenbart insgesamt, dass keinerlei Notwendigkeit besteht für eine neue Verordnung. Die im Bericht angeführten Argumente offenbaren im Gegenteil, dass diese den einzigen Zweck hat, den schon jetzt unerträglich lästigen und schädlichen Helikopterverkehr von fast allen bestehenden Einschränkungen zu entlasten.

Wenn diese Verordnung Rechtskraft erlangen sollte, muss sich die Schweizer Bevölkerung auf eine Lawine von Helikopterflügen gefasst machen, vor welcher sie beinahe nirgends und wohl nie mehr Schutz finden wird.

Die wenigen im Entwurf vorgeschlagenen, bisher nicht geregelten Umweltaspekte, könnten in einer der anderen erwähnten Verordnungen untergebracht werden.

Zu vermerken ist auch eine gewisse Leichtfertigkeit im Umgang mit der Sprache. So werden aus den Tragschraubern in Art. 7 b. und Art. 8 Abs. 1 im Art. 8 Abs. 2 aus unerfindlichen Gründen plötzlich Hubschrauber.

Administrativer Aufwand

Das Argument, die 480 Jahresbewilligungen würden einen unnötigen administrativen Aufwand verursachen, ist im Zeitalter der elektronischen Datenübermittlung geradezu lächerlich. Zudem könnte er, sofern das nicht schon so ist, mit entsprechenden Gebühren kostendeckend gestaltet werden.

Die Ausarbeitung dieser neuen, überflüssigen Verordnung hat und wird wohl mehr personellen (administrativen) Aufwand verursachen, wie das Ausstellen der Bewilligungen auf Jahrzehnte hinaus.

(zu) liberale Regelung

Bemerkenswert ist das Eingeständnis im Bericht, dass in der Schweiz, verglichen mit dem Ausland, schon bisher eine liberale Regelung bestand und auch mit der neuen Verordnung bestehen bliebe. Diese von den Verfassern der Verordnung getätigte Aussage belegt, dass die Bewilligungspflicht nicht abgeschafft, sondern im Gegenteil die bestehenden Regeln verschärft werden müssten. Dies umso mehr, als im benachbarten Ausland, bezogen auf Raum und Einwohnerzahlen, weitaus weniger Belästigungen und Schädigungen durch Helikopterflüge festzustellen sind.

Einzelne Bestimmungen

In Anbetracht, dass die Verordnung als Ganzes abgelehnt wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen, mit wenigen Ausnahmen, nämlich:

Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern dienen ausschliesslich Vergnügungszwecken, sind somit unnötig und deshalb grundsätzlich zu verbieten.

Ausnahmebewilligungen für Grossanlässe mit internationaler Bedeutung sind unnötig, da die Schweiz über ein leistungsfähiges und sicheres Verkehrsnetz verfügt.

Art. 11 Abs. 5 rechtfertigt eine Ausnahmebewilligung für ein bedeutendes Jubiläum im Gebirgsflug. Diese Bestimmung ist geradezu lächerlich und ein Beweis für die einseitige und kurzsichtige Betrachtungsweise dieser Verordnung. Um welchen Verein mag es sich konkret handeln?

Zusammenfassung

Die vorgelegte Verordnung liegt quer in der umweltpolitischen Landschaft. Sie bringt mehr Luft- und Strassenverkehr, somit mehr Lärm, mehr Abgase, mehr Umweltschäden. Sie führt zur weiteren baulichen Verschandelung bisher nicht erschlossenem Land und von bisher intakten Berggebieten. Sie ist absolut einseitig auf die Interessen der Helikopterindustrie ausgerichtet und missachtet die Interessen der überwältigenden Mehrheit der Schweizer Bevölkerung. Sie ist deshalb ersatzlos aus dem politischen Verkehr zu ziehen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme zu beachten und den Forderungen stattzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Aktion gegen Fluglärm AgF



Heinz Grob

Präsident